

ohne Frage gelungen ist. Jedoch als nicht vorhersehbar zeigte sich durch diese einseitige Bewirtschaftungsart die geschilderte Nebenwirkung, die durchaus nicht im Interesse aller Beteiligten liegen kann.

Hier gilt es, Abhilfe zu schaffen.

Dr. Roland B u c k s c h

## Fischerei und Recht anno dazumal

Auseinandersetzungen zwischen Fischereiberechtigten und Wassernutzern hat es schon immer gegeben. Ebenso alt sind die Versuche, die Rechte der Fischerei in Gesetzen und Verordnungen festzulegen. Die Fischerei ist mit den derzeit in Österreich geltenden Regelungen – Wasserrecht, Landesfischereigesetze – zum Großteil nicht einverstanden und deswegen mag es vielleicht interessant sein, einen Blick in die Vergangenheit zu tun und zu erfahren, welche Rechte der Fischerei früher einmal zustanden.

Im Jahre 1738 ist in Leipzig von einem gewissen Julius Bernhardt von Rohr ein Buch erschienen, welches sich auf der ersten Seite wie folgt vorstellt:

Julii Bernhardts von Rohr  
Vollstaendiges  
Hauß-Haltungs-Recht,  
in welchem  
Die noethigsten und nuetzlichsten  
Rechts-Lehren,

Welche sowohl bey den Land-Guetern ueberhaupt, derselben Kauffung, Verkauffung und Verpachtung, als insonderheit bey dem Acker-Bau, Gaertnerey, Viehzucht, Jagten, Waeldern, Fischereyen, Muehlen, Weinbergen, Bierbrauen, Bergwercken, Handel und Wandel und anderen

Oeconomischen Materien

vorkommen, der gesunden Vernunft, denen Roemisch- und Teutschen Gesetzen nach deutlich und ausfuehrlich abgehandelt werden, allen denenjenigen, so Land Gueter besitzen oder dieselben zu administriren haben, hoechst nuetzlich und ohnentbehrlich.

Beachtlich scheint, daß man damals vor die gesatzten Rechte die gesunde Vernunft gestellt hat.

Das VIII. Buch dieses Handbuches handelt von den „Wasser-Rechten“ und im V. Capitel wird „Vom Recht der Fischerey“ berichtet, wobei aus den verschiedenen vor allem deutschen Rechtsordnungen und aus Lehrbüchern zitiert wird. Einige dieser Zitate sollen hier auszugsweise wiedergegeben werden.

### Grundsätzliches über die Fischerei

„Obwohl die Fischerey vor alten Zeiten einem ieden frey und erlaubt gewest; so haben doch dieselbe nachgehends, eben wie die Jagt und das Vogelfangen die grossen Herren sich zugeeignet, und die Fluesse sind, wie wir in vorhergehenden bereits gemeldet, unter die Regalien gezehlet worden. Denn nachdem die grossen Herren sich der Fluesse wie der andern

Sachen, die dem Volck sonst eigenthuemlich waren, theilhaftig gemacht, so haben sie auch das Recht hierdurch ueberkommen, der Fischerey Ziel und Maß zu setzen. Daher belehnet auch der Roemische Kayser die Reichs-Fuersten und andere Reichs-Staende in den Regalien-Briefen mit Fisch-Zoll, Fischerey, Wasser und Wasserlaeuftten. Es ist aber ein Landes-Fuerst gar wohl befugt unterschiedener raisons wegen das Recht zu fischen, so sonst einem ieden ohne Unterscheid zugestanden, zu Befoerderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Landes einzuschraencken, und in den Fisch-Ordnungen demselben, wie ers vor gut befindet, eine gewisse Maße vorzuschreiben. Deswegen haben auch die Teutschen Fuersten und andere Staende des Reichs ihre eigenen Fisch-Ordnungen publiciret.“

„Es ist einem ieden vergoentt auf seinem Eigenthum einen Fischhaelter anzulegen, dafern es nur ohne des Nachbarn Schade geschieht. Denn das Wasser, so auf meinem Grund und Boden entspringet, ist mein.“

Schon damals waren die Rechte Dritter geschützt und Quellen und Grundwasser als Privatgewässer anerkannt.

### **Fischereigesetze und Ordnungen**

„Also sind auch in Ansehung des fischens allerhand heilsame Gesetze gegeben. Denn sonst wuerden die Fluesse und Teiche eher der Fische beraubt werden, denn die Waelder des Wildes, und die Lufft der Voegel. Es stehet in des Landes-Fuersten Gefallen zu bestimmen, wo und zu welcher Zeit man fischen duerffte, indem die Fuersten auch denjenigen Sachen, die dem allgemeinen Voelcker-Recht nach einem ieden erlaubt sind, Ziel setzen koennen. Es wird die Fisch-Gerechtigkeit auf die Art nicht den Unterthanen entzogen, sondern nur modificirt, daß sie derselben nicht mißbrauchen.“

Ob auch die Betroffenen von der „Heilsamkeit“ überzeugt waren? Die Churfürstlich-Sächsische Fischordnung aus dem Jahre 1657 sagt:

„Demnach ist in den Fisch-Ordnungen gar heilsamlich versehen, daß nicht ein iedweder ohne Unterschied fischen duerffe: Auf den Gemeinde-Wassern duerffen diejenige nicht fischen, die in der Stadt oder auf dem Dorffe nichts eigenthuemliches besitzen, sondern nur Haußgenossen sind, als denen das Hutungs-Recht auch nicht zustehet, weil die Fische aus solchen Gemeinde-Wassern vor gemeinschaftliche Nutzungen gehalten werden, von denen die Haußgenossen, und andere, die nicht von der Gemeinde sind, billig ausgeschlossen. Denn wenn einem ieden frey staende, solche gemeinschaftl. Baeche und Teiche mit der andern Nachtheil zu fischen, so wuerden solche von den fremden und andern mueßigen Leuten gar bald veroedet werden.“

Die Fischer konnten aber für sich selbst gewisse Regeln aufstellen.

„Es sind die Fischer und andere, denen das Fischrecht auf den Fluessen und Wassern zustehet, befugt, gewisse Verordnungen und Gesetze unter sich zu machen.“ „Denn da die approbirten Handwercks-Zuenffte, als Schuster, Becker, Schmiede u.s.w. in denen ihre Handwercke betreffenden Sachen Special-Statuta aufrichten koennen; so kan nicht sehen, warum den Fischern dergleichen verwehret werden solte.“

### **Fischereiberechtigte**

„Da nun die Fischerey zu den Regalien gehoeret, und die Landes-Fuersten sie so wohl als die Jagten verbieten koennen, so muß nothwendig ihre Einwilligung darzu erlangt werden, es sey entweder umsonst, oder durch Erlegung eines gewissen Tributs. Auf der Donau wird das Recht zu fischen einigen Personen zu Lehn gegeben, und sie werden dem Herrn zu gewis-

sen Lehn-Diensten verpflichtet, die auch deswegen die Lehn-Fischer pflegen genannt zu werden.“

Mit den Donaukraftwerken gab es damals noch keine Schwierigkeiten. Es gab aber noch andere Möglichkeiten zu einem Fischereirecht zu kommen.

„Es kan auch das Recht zu fischen durch Verjaehrung erlangt werden, dafern nur auf Seiten des praeferbirenden das Verbot darzukoommt, und die Unterthanen eine undenckliche Zeit ueber darzu stille geschwiegen. Daher wenn einer in einer gewissen Gegend eines oeffentlichen Strohmnes unterschiedene Jahre ueber gefischet, und solches andern verboten, die auch zu dem geschehenen Verbot stille geschwiegen, so wird er von dem Tag des geschehenen Verbots an in die Quasi-Possess der Fisch-Gerechtigkeit gesetzt, und verjaehret dieselbe binnen einer Zeit, die der Menschen Gedencken uebersteiget. Durch diese Arten der acquisitionen sind heutiges Tages fast alle Flüsse in Teutschland, die schiffbaren und unschiffbaren aus dem Eigenthum der Privat-Personen gekommen, und auf andere transferirt worden.“

„Es kan das Fisch-Recht auch den Privat-Personen zuständig seyn, wenn es von dem Fuersten ihnen verkaufft worden, oder ein Privat-Strohm ist.“

Aber es wurden auch nicht alle für würdig genug gehalten, um zu fischen. In Hessen war man um das Jahr 1657 sehr streng:

„Weil wir auch drittens unter den gemeinen Buerger- und Bauers-Leuten in Staedten und Doerfern viel Ledinggaenger befinden, welche ihr erlernt Handwerck und andere ordentliche Arbeit, Nahrung und Handthierung stehen und liegen lassen, hingegen aber sich auf den Mueßiggang und das vielfaeltige und fast taegliche fischen begeben, darueber sie denn auch in die Wirthshaeuser zu Fressen und Sauffen gerathen, und nicht allein was sie vor die Fische gelöset, sondern auch ein mehrers verschlemmen und durchbringen; Als soll hinfuehro um die Veroedung der Wasser zu verhueten, und den bey solchen unordentlichen fischen vorgehenden hochschaedlichen Mißbrauch abzuschaffen, keinen fremden, sondern nur den inlaendischen und eingessenen Hauß-Leuten und Einwohnern jedes Orts woechentlich mehr nicht als zween Tage, benamtlich Montags und Freytages, in denen gemeinen ungehegten Wassern zu fischen erlaubt, aber den fremden, auswaertigen und ledigen Gesellen gaentzlich verboten seyn.“ Und in Brandenburg ging es um 1690 auch nicht anders zu: „Es sollen sich aber des fischens gantz und gar enthalten, die Haus- und Miehts-Leute, Soldaten, oder ledige Handwercks-Gesellen, und Knechte, welche nicht Gesessene im Lande seyn.“

Einen interessanten Rechtssatz spricht der in damaliger Zeit sehr angesehene und immer wieder zitierte Rechtslehrer Mohr aus:

„Es fragt sich, ob nach vermehrten Wasser auch das Fischrecht vermehret worden; Ich halte, daß solches zu behaupten sey, wenn es durch Huelffe der Natur vermehret wird; bekoemmt es aber durch menschliches Zuthun einen Zuwachs, alsdenn muß derjenige, so das Fischrecht hat nach richterlicher Ermaeßigung etwas mehrers nach Proportion der vermehrten revenuen zu den gemeinschaftlichen oneribus mit beytragen.“

Das Fischereirecht auf künstlich angelegten Gerinnen oder Tümpeln stand also nicht ohne weiteres dem an diesem Gewässer Berechtigten zu.

### **Fischereischäden**

Im Jahre 1607 hat der Herzog von Sachsen-Coburg folgendes angeordnet: „Nachdem Wir in Erfahrung kommen, wie Unsere Teiche, See, gehegte Fisch-Wasser, Baeche und Tuempfel durch naechtliches und ander verbotenes fischen angegriffen und bestohlen, auch sonst durch die angelegenen Mahl- und Schneide-Muehlen, Weere und Gebaeude verenget und verderbet, besonders, zuwider Unserer Landes-Ordnung mit Flachs- und Hanf-Roesten merck-

lich beschadiget, und veroedet werden. Als gebieten und verwarnen Wir hiermit ernstlichen, daß jedermann, wes Standes oder Wesens er sey, Unserer Teiche, Seen, Waesser, Baeche und Tuempfel mit dergleichen verbotenen fischen, Angeln, Kugelwerffen, Erhebung und Bestehlung der Reussen, Krebsen, so wohl allen andern Mitteln, bey Vermeidung hoher, erenster unnachlaeßlicher Leibes-Strafe, gaentzlich enthalten, und daran nicht vergreifen, auch alles dasjenige, so denselben Schaden und Nachtheil, Verengung oder Schmaehlerung bringen mag alsobalden abschaffen soll.“

Um dieselbe Zeit sagt eine Fischordnung in Bayern: „Es pflegt aber das Flachs- und Hanf-Roesten nicht nur den Fischen zu schaden, sondern kan auch wohl allerhand Kranckheiten und die inficierung der Lufft verursachen.“ Und wiederum in Sachsen: „Zum vierzehnden sollen an den fliessenden Baechen und kleinen Wassern, auch den Muehl-Graben, sie seynd gleich den Erbherren, Muellern oder der Leute eigen, kein Flachs oder Hanff geruestet, auch keine Saegespaehne, Schalen, Kohlen, Gestaeube von gebrannten Kohlen, oder Meiltern, noch anders, so zur Verhinderung der Fischereyen und Verschlemmung der Ufer gereicht, geschuettet, noch darein gefordert werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und bey Strafe zehn Guelden, in welche eine Person, so solche Gebote uebertreten, verfallen seyn soll, und da die Gerichte oder Erbherren solche Strafe einzubringen saemig seyn wuerden, sollen sie dieselbe selbst bezahlen. Wenn auch gleich Roesten an den Baechen und Waessern waeren, so sollen doch dieselben allein in trockener Soemrs-Zeit angefuehlet, und die Baeche nicht dadurch gelassen, oder das Bach-Wasser hindurch gefuehret werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und eines silbernen Schockes einer ieden Person, so dawider handeln wird.“ Abwassersorgen schon im 17. Jahrhundert!

Allerhand Verdächtigungen waren auch die armen Enten ausgesetzt. Man liest darüber folgendes: „Die Enten sind den fliessenden Wassern sehr schaedlich, und gar ein viel und sehr freißiger Vogel, sie seyn alt oder jung, es verschlucket ganze Froesche, Hechte, Baerse, Welsen, sie gehen oft lebendig und gantz wieder durch sie, wie sie denn auch also gar oft Hechte und andere Raubfische in die Teiche bringen, die man sonst nie hinein gesetzt hat.“

## Gebote und Verbote

Auch Brittelmaße hat es schon gegeben. So sagt die Churfl. Brandenb. erneuerte Fischer-Ordnung de anno 1690. Art. 3: „Wir wollen, daß auf den Wassern die Floecke und Garn-Tuecher an ihren Maschen so weit, daß man zwey Finger bis an die Hand, in eine Masche stecken kan, sollen gebraucht, und nicht enger gefuehret, auch an jeden Ort ein eisern Knuetspan solcher Weite zur Probe angeordnet, und das Garn und Floecke darueber geknuettet werden, welche ieder von unsern Fisch-Meistern abfordern soll, und die von Adel, Buergers, Bauersleute, noch iemand anders, wie die genandt seyn moegen, sollen in den Wassern, darinnen sie der Fischerey berechtigt, keine kleine Fohren, Aschen, Diebel, Jessen, Weißfische, Hechte, Barmen, Perschken, Rothaeugel, Karauschen, Heßlinge, Schleuen, Ruppen, Pleen, Krebse, denn die hierbey gedruckte Maaße ausweisen, aus den Wassern nehmen, sondern was drunter gefangen, aus dem Fischzeuge und Koerblein wiederum in die Wasser und Baeche, darinnen die gefangen, werffen.“ Oder die Ertz-Hertzog. Oesterreichisch. Fisch-Ordn. ob der Enß vom Maaß der Fische: „Es soll niemand hinfuehro kein Asch Sorten, Fohren, Barmen, Karpen, Hunchel und dergl. Fische nicht fahen, einsetzen und verkauffen, sie seyn denn mit Kopff und Schwantz der Laenge des gebrannten Braetelmaaßes gleichfoermig. Zu Fangung der Gruendlinge, Schmerlen, Elritzen wird noch enger Fischzeug verstattet, indem man diese Fischgen sonst gar nicht fangen koente, weil sie niemahls so groß werden, daß sie das Maaß des Fisch-Modells erreichen wuerden. Werden aber in dergleichen Netzen andere Fische mit gefangen, so muessen sie wieder ausgeworffen werden. Es werden auch von einigen diejénigen Fische ausgenommen, die Satz und Saetzlinge heissen und ist

bey denselben das Maaß nicht so genau in acht zu nehmen, indem diese Fische nicht zum Verspeisen und zum Verkauf, sondern zum wachsen in die Teiche und Fisch-Behaeltnisse gesetzt werden. Es ist auch ebenmaeßig nicht verboten, wenn man solchen Satz aus seinen eigenen Teichen, dafern man dessen in Überfluß hat, verkauffen will.“ Den Verkauf von Besatzfischen hat es also auch damals schon gegeben!

Die Fürstl. Sächsische-Gothaische Fisch-Ordnung bestimmt: „Niemand soll mit Hamen, Netzen oder dergleichen noch im trueben vor Philippi Jacobi fischen, bey Strafe fuenf Guelden, davon dem Anzeiger vom Guelden einen Ort. So soll auch insonderheit das Fischen zur Leichzeit, nehmlich von Michaeli bis Martini, das Fischen der Forellen von Martini biß Weyhnachten, wie auch das Krebsen zur Mayzeit, wenn die Krebse Eyerlein haben, unterlassen werden.“ Auch Schonzeiten kannte man schon.

Überhöhte Preise wurden recht wirksam bekämpft. „Damit die Fische von den Fischern nicht um einen gar zu hohen Preißverkaufft werden, so ist an vielen Orten gebrauchlich, daß sie dieselben stehend verkauffen muessen. Welches auch in Venedig statt haben soll, da die Fischer im groesten Winter die Fische mit blossen Haeuptern und barfueßig verkauffen, und dadurch desto eher angetrieben werden, um einen billigen Preiß damit loßzuschlagen.

Über Fischdiebstahl sagt die „Sächsische Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung folgendes: „Die aus Teichen, Weyhern, Haeltern und andern beschossenen Wassern Fische nehmen, sind so wohl als die andern Diebe nach Beschaffenheit des Verbrechens mit dem Strange zu strafen. So aber einer aus einem fließenden umgefangenen Wasser Fische fienge, das einem andern zustuende, der ist an seinem Leibe oder Gut nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischers der Person und Sachen nach Rath der Rechtsverstaendigen zu strafen.“

Auch heute wird man in Streitfällen den Rat des „Rechtsverständigen“ einholen und damals wie heute wird sich die Meinung des Juristen keineswegs immer mit der Meinung des Fischers decken.

Udo K r u c z e w s k i

## Winter im Wasserrevier!

Es ist eine Tageszeit, wo der ewige Kampf zwischen Nacht und Tag längst zu Gunsten der Helligkeit entschieden sein sollte. Anders heute. Der Himmel ist bleiern verhangen, der Schnee wirkt eher düster als leuchtend, Bäume und Sträucher gleichen Schemen, die Landschaft mutet traurig und grau an. Kein Vogellaut ist zu hören, bis auf einige krächzende Krähen drüben am Hochwald. Der andauernde Schneefall in den letzten Tagen hat jedes Leben erschreckt, nahm Nahrung und Lebenswillen zugleich. Der Frost tat ein Übriges. Wenn die jetzt feucht-diesige Luft nicht weicht, wird es weiter schneien. Als ich vorhin meinen Wagen an der alten Scheune abstellte, um den Gang in meine kleine Fischpacht anzutreten, hörte ich im Autoradio das „Ave verum“ von Mozart. Jetzt inmitten weißer, stiller Natur muß ich daran denken. Eine Musik, wie für diese Stimmung geschaffen. Traurig, schwer, dumpf, verhalten getragen – leise und nicht störend, und dennoch von einer so harmonischen Klangfülle durchdrungen, wie die Landschaft selbst. Denn auch diese Jahreszeit hat ihren besonderen Reiz, schlägt den Passionierten in ihren Bann.

Weit und breit wurde die Landschaft in weiße Watte gebettet, und nur die Kälte läßt erkennen, daß die Natur nicht zum Wintermärchen eingeladen hat, sondern bittere Notzeit für manches Tier begann. Mein Weg führt mich durch gefrorenen Schnee an der Rübenmiete

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [32](#)

Autor(en)/Author(s): Buksch Roland

Artikel/Article: [Fischerei und Recht anno dazumal 10-14](#)